

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1995

Ausgegeben und versendet am 21. November 1995

38. Stück

72. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 31. Oktober 1995, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. März 1992, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, geändert wird

72. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 31. Oktober 1995, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. März 1992, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, geändert wird

Auf Antrag der Stadtgemeinde Pinkafeld wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/1992, verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. März 1992, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zustän-

dige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBl. Nr. 26, wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt I entfällt die lit. g
2. Im Abschnitt II lautet es nach der Wortfolge "in den Angelegenheiten nach Z 1 bis 2:"

"a) Bezirk Oberpullendorf
Angelegenheiten der Gemeinde Oberpullendorf
auf die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf

b) Bezirk Oberwart
Angelegenheiten der Gemeinde Pinkafeld
auf die Bezirkshauptmannschaft Oberwart".

Für die Landesregierung:
Ehrenhöfler